

mers abzumildern (vgl. BGHZ 84, 84, 87; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, 1997, § 6 Rdnr. 40). Wird es doch als eine zu harte „Strafe“ für den Versicherungsnehmer angesehen, wenn dieser anders als bei grob-fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen den gesamten Versicherungsschutz in jedem Fall ohne Rücksicht darauf verlieren soll, ob sein Verhalten überhaupt Nachteile für den Versicherer verursacht hat (vgl. BGH, a. a. O.; Römer, in: Römer/Langheid, a. a. O.).

Diese zunächst für die Kfz-Haftpflichtversicherung entwickelte und danach bald auch auf viele andere Versicherungszweige übertragene Rechtsprechung (vgl. BGHZ 53, 160, 164; Römer, in: Römer/Langheid, a. a. O.; eingehend jüngst Littbarski, AHB, 2000, § 6 Rdnr. 49 ff. m.w.N.) bezweckt, dem Versicherer ein Recht zur Leistungsverweigerung dann zu versagen, wenn eine vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer vorliegt, die tatsächlich ohne jede Relevanz für den Versicherer war (vgl. BGH, NJW 1969, 1385; Littbarski, a. a. O. m.w.N.). Der Versicherer kann sich nach dieser Rechtsprechung in den Fällen, in denen eine vorsätzliche Obliegenheit folgenlos geblieben ist, auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nur berufen, wenn der Obliegenheitsverstoß objektiv geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden und subjektiv von einigem Gewicht war, d. h. den Versicherungsnehmer ein erhebliches Verschulden trifft (vgl. Römer, in: Römer/Langheid, a. a. O., Rdnr. 39 m.w.N.).

Mag man auch erhebliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Rechtsprechung haben (vgl. hierzu Littbarski, a. a. O. mit weiteren Einzelheiten), so bestätigt doch die vorliegende Entscheidung unübersehbar, daß sich die Praxis mit ihr offensichtlich längst arrangiert hat.

Prof. Dr. Sigurd Littbarski, Frankfurt (Oder)

75.)* Zur erfolgreichen Beschwerde gegen einen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnenden Beschluß gem. § 111a StPO trotz Vorliegens einer Blutalkoholkonzentration von 0,67 ‰.

Landgericht Landshut,
Beschluß vom 26. Mai 2000 – 4 Qs 157/99 –
– Gs 656/99 (AG Landshut) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Landshut hat mit Beschluß vom 28. 04. 1999 dem Beschuldigten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die mit Schriftsatz vom 7. 05. 1999 eingelegte Beschwerde des Beschuldigten. Das Amtsgericht Landshut hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde ist begründet, da aufgrund der polizeilichen Ermittlungen nicht der dringende Verdacht besteht, daß sich der

Beschuldigte eines Vergehens der Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht hat und daß ihm deshalb gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen werden wird.

Aufgrund der bislang geführten Ermittlungen steht fest, daß der Beschuldigte am 26. 02. 1999 gegen 19.40 Uhr mit dem Pkw auf der S-Straße in Fahrtrichtung W. fuhr. Der Beschuldigte verlor auf gerader Strecke die Kontrolle über sein Fahrzeug, welches ins Schleudern geriet und sich in einem an die Fahrbahn angrenzenden Acker überschlug.

Eine dem Beschuldigten am 26. 02. 1999 um 21.07 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 0,67 ‰ im Mittelwert.

Die Kammer ist jedoch der Ansicht, daß kein dringender Tatverdacht der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB vorliegt.

Aufgrund der beim Beschuldigten festgestellten BAK von 0,67 ‰ kommt allenfalls das Vorliegen einer relativen Fahruntüchtigkeit in Betracht. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, daß weitere Umstände vorliegen, die erweisen, daß der Alkoholgenuß zu einer Fahruntüchtigkeit geführt hat.

Vorliegend hat der Beschuldigte sich dahingehend eingelassen, während der Fahrt sei eine brennende Zigarette zu Boden gefallen. Da er sich auf gerader Strecke befunden habe und sich weder hinter ihm andere Verkehrsteilnehmer befanden noch ihm welche entgegenkamen, habe er sich gebückt, um die brennende Zigarette aufzuheben, um einen Brand im Fahrzeug zu vermeiden. Hierbei sei er auf die linke Fahrbahnseite gekommen und habe dies erst bemerkt, als er sich wieder in die normale Sitzstellung zurückversetzt habe. Er habe daraufhin sofort sein Fahrzeug nach rechts gesteuert, sei hierbei jedoch ins Schleudern gekommen und die Böschung rechts neben dem Fahrbahnrand hinuntergefahren.

Diese Einlassung des Beschuldigten ist nach Ansicht der Kammer derzeit nicht zu widerlegen. Allein aus dem Umstand, daß der Beschuldigte auf gerader Strecke von der Fahrbahn abgekommen ist, kann somit nicht auf das Vorliegen von Fahruntüchtigkeit geschlossen werden. Weitere Umstände sind für die Kammer derzeit nicht ersichtlich, insbesondere enthält die Akte keinerlei Anhaltspunkte für etwaige Ausfallerscheinungen des Beschuldigten; der Verkehrsunfallanzeige der PI Landshut ist lediglich zu entnehmen, daß beim Beschuldigten Alkoholgeruch wahrgenommen wurde. Dies allein reicht jedoch keinesfalls aus, um auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten zu schließen.

Die Kammer ist somit der Überzeugung, daß derzeit kein dringender Verdacht einer Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB besteht und letztlich erst in der Hauptverhandlung eine volle Tataufklärung herbeigeführt werden muß.

Anmerkung:

Der Beschluß des LG Landshut überrascht, steht er doch in Spannung zu vielen Beschlüssen anderer Gerichte zu § 111a StPO.

Nun ist aus rechtsstaatlicher Perspektive eine restriktive Handhabung von § 111a StPO durchaus zu begrüßen, stehen doch diejenigen Zwangsmaßnahmen der StPO, die rein faktisch die Strafe bzw. die Maßregel schon vorwegnehmen, wie die Anordnung von Untersuchungshaft oder eben die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, materiell in eklatantem Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung.

Nichtsdestotrotz muß die „beschuldigtenfreundliche“ Entscheidung im konkreten Fall ein wenig verwundern: Das Landgericht betont, „allein“ der Umstand, daß der Beschuldigte auf gerader Strecke von der Fahrbahn abgekommen ist, ließe nicht sicher auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen. Dem wäre zuzustimmen – wenn dem so wäre. Man muß aber dem Beschluß entnehmen, daß dieses Faktum nur Teil einer Kette von Fehlleistungen des Beschuldigten ist, die durch ihre Häufung auf Fahruntüchtigkeit schließen lassen dürften (vgl. OLG Hamburg, GA 1970, 154, 155; OLG Düsseldorf, VM 1977, 29, 30); Ihm fällt zunächst eine brennende Zigarette auf den Boden (grob fahrlässig, vgl. OLG Karlsruhe, VersR 1993, 1096). Er entschließt sich nunmehr, obwohl er sich eigener Angabe zufolge auf leerer Landstraße befindet, nicht zum Anhalten, sondern zum „Abtauchen“ nach seiner Zigarette (ebenfalls grob fahrlässig, vgl. OLG Köln, MDR 2000, 950). Er kommt sodann von der Fahrbahnseite ab, bemerkt dies aber erst, als er wieder aufrecht sitzt. Daraufhin steuert er sein Fahrzeug so scharf gegen, daß er ins Schleudern kommt und gleich noch eine Böschung hinunterfährt.

Viele Entscheidungen, in denen relative Fahruntüchtigkeit angenommen wurde, sind durchaus zweifelhaft, weil sie sich mit der Kombination von leichter Alkoholisierung und Fahrfehler begnügen, ohne wirklich zu belegen, daß der Fahrfehler auf dem Alkoholgenuß beruht (vgl. Horn in SK, § 316 Rn. 28; Schneble, BA 1983, 179 ff.; Peters, MDR 1991, 487 ff.). Aber weist eine Verkettung von Fehlleistungen wie im Fall des LG Landshut nicht ziemlich eindeutig auf den dringenden Tatverdacht bzgl. relativer Fahruntüchtigkeit hin?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

76.*) 1. Unter die Regel des § 69 Abs. 2 StGB sollen nur solche Taten fallen, die ohne weiteres auf ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit des Täters im Straßenverkehr schließen lassen. Die Indizwirkung einer in § 69 Abs. 2 StGB genannten Tat entfällt, wenn sie im Einzelfall diesem Bewertungsmaßstab nicht entspricht, wobei allerdings ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen ist. Ein solcher Ausnahmefall, der die Anordnung der Maßregel entbehrlich macht, ist gegeben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den an sich formell zur Entziehung der Fahrerlaubnis ausreichenden und seiner allgemeinen Natur nach schweren und gefährlichen Verstoß doch noch in einem gün-

stigeren Licht erscheinen lassen als den Regelfall (hier: Führen eines Kfz im fahruntüchtigen Zustand über eine Strecke von 20 m).

Landgericht Gera,

Urteil vom 14. Juni 1999 – 650 Js 15513/98-4 Ns –
– AG Lobenstein –

Zum Sachverhalt:

I. Das Amtsgericht Lobenstein hat den Angeklagten durch das angefochtene Urteil vom 26. 11. 1998 wegen vorsätzlichen Vollrauschs zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50,- DM verurteilt, es hat ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von zehn Monaten festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht, zunächst unbeschränkt Berufung eingelegt. Nach Beginn der Berufungshauptverhandlung beschränkte der Verteidiger des Angeklagten das Rechtsmittel namens des Angeklagten und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch. Der Angeklagte erstrebt mit seiner Berufung den Wegfall der Fahrerlaubnisentziehung.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hatte Erfolg.

Die Berufung des Angeklagten ist wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden. (wird ausgeführt)

Es steht daher rechtskräftig fest, daß der Angeklagte sich aufgrund folgenden Sachverhalts des vorsätzlichen Vollrauschs gemäß § 323a Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat:

Der Angeklagte hatte am Nachmittag des 18. 04. 1998 soviel Alkohol getrunken, daß sein Blutalkoholgehalt gegen 19.45 Uhr mindestens 3,49 ‰ betrug. Zu dieser Zeit saß er am Steuer des seinem Arbeitgeber gehörenden Personenkraftwagens VW Passat, der auf dem Gelände der Autobahnraststätte Hirschberg geparkt war. Die alkoholischen Getränke hatte der Angeklagte – über einen Zeitraum von mehreren Stunden verteilt – nach einem Streit mit seiner Lebensgefährtin gelegentlich eines Telefongesprächs aus Verärgerung zu sich genommen. Bei dem Genuß des Alkohols nahm der Angeklagte, der seinen Vater zwischenzeitlich telefonisch gebeten hatte, ihn von dem Rastplatz abzuholen, billigend in Kauf, daß er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzte, der seine Schulfähigkeit jedenfalls erheblich minderte, wenn nicht gar ausschloß. Unter dem Einfluß des genossenen Alkohols setzte er aus unerklärlichen Gründen das Fahrzeug in Bewegung und fuhr auf dem Rastplatz von der Parkfläche vor dem Restaurant „M.“ bis zu den Tanksäulen im Bereich der A-Tankstelle. Bis zum Stillstand des Fahrzeuges legte der Angeklagte eine Fahrtstrecke von 20 m zurück. Zur Zeit der Fahrt befand er sich infolge des genossenen Alkohols zumindest im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit, seine Schuldfähigkeit für jenen Zeitpunkt ist nicht auszu-